

**Promotionsordnung  
des Fachbereichs  
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
zur Erlangung des Grades eines Doktors  
der  
wirtschaftlichen Staatswissenschaften  
(Dr. rer. pol.)**

**Vom 4. Oktober 1982**

*[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 41, S. 987;*

*geändert mit Ordnungen*

*vom 20. August 1996 (StAnz. S. 1228),*

*vom 12. November 1997 (StAnz. S. 1693),*

*vom 02. August 2000 (StAnz. S. 1595).*

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz - HochSchG -) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507) in seiner Sitzung vom 30. Juni 1982 die folgende Ordnung beschlossen, die nach Genehmigung durch den Kultusminister vom 4. Oktober 1982 - Az.: 953 Tgb. Nr. 2388/82 - hiermit bekannt gemacht wird:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### § 1

#### Arten der Promotion

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften verleiht den akademischen Grad eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.) im ordentlichen Verfahren (§§ 2 - 26) und gemäß § 32 den akademischen Grad eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.).

### § 2

#### Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum).

### § 3

#### Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

Die Zulassung zur Promotion setzt voraus:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium (§ 4) oder ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium (§ 4a),

2. ein Zulassungsgesuch (§ 5),
3. eine Dissertation (§ 9),
4. die Entrichtung der Promotionsgebühr (§ 7).

## § 4 Abgeschlossenes Hochschulstudium

(I) Der Doktorand muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

### **1. Studium**

Der Doktorand muss mindestens acht Semester Wirtschaftswissenschaften im ordnungsgemäßen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert haben.

Ein wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kann auf Antrag des Doktoranden durch Beschluss des Fachbereichsrats ganz oder teilweise anerkannt werden.

### **2. Abschlussprüfungen**

Der Doktorand muss auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften eine Diplom- oder Staatsprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes besser als mit der Note "ausreichend" bestanden haben.

Bei außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes abgelegten wirtschaftswissenschaftlichen Diplom- oder Staatsprüfungen entscheidet der Fachbereichsratsrat über die Anerkennung als Zulassungsvoraussetzung. Die Entscheidung erfolgt gegebenenfalls nach Einholung einer Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei dem Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Bonn). Bei nur teilweiser Anerkennung des abgelegten Examens ist von dem Doktoranden eine zusätzliche Prüfung zu verlangen, in der mindestens in zwei wirtschaftswissenschaftlichen Fächern je eine 5-stündige Klausurarbeit abzulegen ist; jede dieser Arbeiten muss mindestens mit der Note ausreichend bewertet werden. Mit der Durchführung der Prüfung betraut der Dekan das Prüfungsamt für Diplom-Volkswirte und Diplom-Handelslehrer, das im Rahmen der regelmäßigen Diplom-Prüfung jeweils zwei Themen stellt und jeweils zwei Berichterstatter benennt.

### **3. Studium an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Der Doktorand muss vor der Zulassung zwei Semester als ordentlicher Studierender oder als Gasthörer an der Johannes Gutenberg-Universität studiert und dabei mindestens an einem volks- oder betriebswirtschaftlichen Seminar erfolgreich teilgenommen haben.

(II) Vom Erfordernis des Prädikatexamens (Absatz I, 2 Satz 1) und den Erfordernissen gemäß Absatz I, 3 kann der Fachbereichsratsrat in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Doktoranden absehen, wenn ein Professor oder Privatdozent des Fachbereichs dies schriftlich befürwortet.

(III) Durch Beschluss des Fachbereichsrats können auf Antrag des Doktoranden auch andere Staats- oder akademische Prüfungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion gemäß Absatz I, 2 anerkannt werden. In diesem Fall entscheidet der Fachbereichsratsrat über eine volle oder teilweise Befreiung von dem Erfordernis des Absatz I, 1 und über die nach Absatz I, 3 hinausgehenden Anforderungen; der Doktorand hat - neben den Erfordernissen des Absatz I, 3 - den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einem volks- und einem betriebswirtschaftlichen Seminar zu erbringen. An Stelle eines der Seminare kann eine Übung für Fortgeschrittene treten.

(IV) Ein Doktorand, der von einem neu in den Fachbereich berufenen Mitglied vorher als Doktorand angenommen war, ist von den Erfordernissen Absatz I, 2 und 3 befreit, wenn er

nachweist, dass er die Voraussetzungen für eine wirtschaftswissenschaftliche Promotion an der bisherigen Hochschule des neu berufenen Mitglieds erfüllt.

#### § 4a

#### Abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Fachrichtung "Wirtschaft"

(I) An Stelle eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums (§ 4) muss der Doktorand folgende Voraussetzungen erfüllen:

##### **1. Fachhochschulstudium**

Der Doktorand muss ein Studium der Fachrichtung "Wirtschaft" an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit der Gesamtnote "gut" oder besser abgeschlossen haben. § 4 Abs. I Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

##### **2. Studium an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Der Doktorand muss vor der Zulassung zur Promotion zwei Semester als ordentlicher Studierender oder als Gasthörer an der Johannes Gutenberg-Universität Volks- oder Betriebswirtschaftslehre oder Wirtschaftspädagogik studiert und dabei mindestens an zwei Seminaren bei verschiedenen Hochschullehrern mit Erfolg teilgenommen haben.

##### **3. Besonderer Befähigungsnachweis**

Der Aspirant hat die für die Erstellung einer Dissertation erforderliche Fähigkeit, ein Problem der Wirtschaftswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, durch eine viermonatige freie wissenschaftliche Arbeit nachzuweisen, die mit "gut" oder besser benotet wurde. Der Dekan benennt Themensteller und Gutachter der Arbeit. Die Wiederholung einer nicht mit "gut" oder besser bewerteten Arbeit ist ausgeschlossen.

(II) Dem Doktoranden wird empfohlen, sich vor Aufnahme seines Studiums (Abs. I Nr. 2) um einen Betreuer aus dem Kreise der promotionsberechtigten Personen (§ 10 Abs. I) zu bemühen. § 8 Abs. II bleibt unberührt.

## **II. Zulassungsverfahren**

#### § 5

#### Promotionsgesuch

Die Zulassung zur Prüfung ist schriftlich beim Dekan zu beantragen. Mit dem Gesuch sind einzureichen:

1. Zwei Exemplare der Dissertation in deutscher Sprache sowie gegebenenfalls der Name des betreuenden Professors oder Privatdozenten; die Vorlage einer Dissertation in einer anderen Sprache mit beigefügter deutscher oder in englischer Übersetzung bedarf der Genehmigung des Fachbereichsrats. Die Exemplare müssen mit Maschine geschrieben, gebunden oder geheftet, sowie mit Seitenzahl, Inhaltsübersicht und Schrifttumsverzeichnis versehen sein.
2. Eine eidesstattliche Versicherung des Doktoranden darüber,
  - a) ob, gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg er sich bereits früher einer Doktorprüfung unterzogen hat,
  - b) ob er die als Dissertation vorgelegte Abhandlung oder Teile daraus in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades oder eines sonstigen akademischen Grades

- oder einer anderen Prüfung eingereicht hat bzw. früher eingereicht hatte,
- c) dass er die Dissertation selbständig verfasst, keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat.
3. Ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf. Dieser soll Aufschluss über die Schulbildung und über das Studium des Doktoranden geben; er muss auch die Zahl der an den einzelnen wissenschaftlichen Hochschulen zugebrachten Semester und die Staatsangehörigkeit angeben.
  4. Urkunden zum Nachweis der Voraussetzungen nach §§ 3, 4, 4a im Original oder in beglaubigter Kopie (Studienbücher, Übungs- und Seminarscheine, Zeugnisse über Staats- und Hochschulprüfungen). Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht von deutschen Behörden ausgestellt sind, kann eine amtliche Beglaubigung und, falls sie fremdsprachlich ausgestellt sind, eine beglaubigte deutsche Übersetzung verlangt werden.
  5. ein registerliches Führungszeugnis (§§ 28 ff. BZRG) oder - bei immatrikulierten Doktoranden - ein Führungszeugnis der Universität; die Pflicht zur Vorlage eines registerlichen Führungszeugnisses entfällt, wenn sich der Doktorand in einem öffentlichen Amt befindet.
  6. Die Bezeichnung der vom Doktoranden gewählten Prüfungsgebiete für die mündliche Prüfung (§ 19 Abs. I und III).
  7. Wissenschaftliche Arbeiten des Doktoranden, die dieser außer der Dissertation angefertigt hat, soweit er sie vorzulegen wünscht.
  8. Der Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr.

#### § 6

#### Rücknahme des Promotionsgesuchs

Die Rücknahme des Promotionsgesuchs ist so lange zulässig, bis nicht ein ablehnendes Gutachten über die Dissertation vorliegt oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

#### § 7

#### Promotionsgebühr

(I) Die Promotionsgebühr beträgt 200,-- DM.

(II) In den Fällen der §§ 14 Abs. I und 22 hat der Doktorand vor der erneuten Einreichung der Dissertation oder vor der Wiederholung der mündlichen Prüfung eine weitere Promotionsgebühr in Höhe von 100,-- DM zu entrichten.

(III) Wird die Zulassung zur Promotion abgelehnt oder nimmt der Doktorand das Zulassungsgesuch zurück, bevor die Berichtersteller für die Dissertation bestellt sind (§ 10 Abs. I), werden drei Viertel der Promotionsgebühr zurückgezahlt.

#### § 8

#### Entscheidung über die Zulassung

(I) Aufgrund der eingebrachten Unterlagen entscheidet der Dekan, in Zweifelsfällen der Fachbereichsrat, über die Zulassung. Vor der Entscheidung ist dem Doktoranden Gelegenheit zu geben, fehlende Unterlagen nachzureichen.

(II) Die Zulassung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Bewerber von einem Professor oder Privatdozenten des Fachbereichs als Doktorand angenommen worden ist.

### III. Dissertation

#### § 9

##### Inhalt der Dissertation

- (I) Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Leistung darstellen und auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Staatswissenschaften einen Erkenntnisfortschritt bringen.
- (II) Eine bereits veröffentlichte Abhandlung des Doktoranden kann als Dissertation zugelassen werden, wenn die Veröffentlichung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Eine Abhandlung, die in einem früheren Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades eingereicht worden ist, ist als Dissertation ausgeschlossen.

#### § 10

##### Bestellung der Berichterstatter über die Dissertation

- (I) Mit der Zulassung zur Promotion bestimmt der Dekan zur Begutachtung der Dissertation in der Regel zwei Mitglieder des Fachbereichs zu Berichterstattern, von denen einer hauptamtlicher Professor sein muss. Zu Berichterstattern können Professoren - auch Emeriti und pensionierte Professoren - sowie Privatdozenten des Fachbereichs bestellt werden.
- (II) Zum Erstberichterstatter ist der Professor oder Privatdozent des Fachbereichs zu bestellen, der den Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation betreut hat. Ist dies nicht möglich, so kann der Doktorand einen anderen Professor oder Privatdozenten mit dessen Einverständnis als Erstberichterstatter vorschlagen. Es kann auch ein Professor oder Privatdozent zum Erstberichterstatter bestellt werden, der dem Fachbereich früher angehört und das Dissertationsthema vor seinem Ausscheiden vereinbart hat.
- (III) Auf Vorschlag des Dekans kann der Fachbereichsrat einen Professor oder Privatdozenten eines anderen Fachbereichs der Johannes Gutenberg-Universität oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zum Zweitberichterstatter bestellen, wenn das Thema der Dissertation dies angezeigt erscheinen lässt.
- (IV) Der Erstberichterstatter bestimmt, welchem Fachgebiet (§ 19, I und III) die Dissertation zuzuordnen ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Fachbereichsrat.

#### § 11

##### Beurteilung der Dissertation

- (I) Die Berichterstatter nehmen in Gutachten zu der Frage Stellung, ob die Dissertation den Anforderungen des § 9, Abs. I genügt. Ist dies der Fall, schlagen sie die Annahme und dabei eine der folgenden Noten vor:

summa cum laude

magna cum laude

cum laude

rite

- (II) Die Note "summa cum laude" darf nur einer Dissertation erteilt werden, die für die wirtschaftlichen Staatswissenschaften von besonderem Wert ist.

§ 12  
Vorlage an den Fachbereich

Liegen die Gutachten der Berichterstatter vor, so gibt der Dekan durch Aushang bekannt, dass die Dissertation mit den Gutachten für die Dauer von sechs Werktagen zur Einsichtnahme im Dekanat ausliegt. Der Dekan kann die Frist bis auf zwölf Werktage verlängern. Innerhalb dieser Frist kann jedes zur Beurteilung von Dissertationen befugte Mitglied Einsicht nehmen und ein schriftlich begründetes Nebengutachten zur Dissertation erstatten.

§ 13  
Entscheidung über die Dissertation

- (I.) 1. Haben beide Berichterstatter die Annahme der Dissertation (mit gleicher oder unterschiedlicher Note) vorgeschlagen und wird nicht innerhalb der Auslagefrist aus dem in § 10 genannten Personenkreis schriftlich Einspruch eingelegt, so ist die Dissertation angenommen.
2. Haben beide Berichterstatter die Annahme der Dissertation (mit gleicher oder unterschiedlicher Note) vorgeschlagen und wird innerhalb der Auslagefrist aus dem in § 10 genannten Personenkreis schriftlich begründet Einspruch eingelegt, so entscheidet der Fachbereichsrat unter Anhörung der Gutachter über Annahme, Ablehnung, Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung oder Hinzuziehung eines oder zweier weiterer Berichterstatter, wobei § 10 entsprechend gilt. Im letzteren Fall entscheidet der Fachbereichsrat nach Vorliegen der weiteren Gutachten erneut über die Annahme, Rückgabe zur Umarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Eine Auslage der Gutachten findet nicht mehr statt. Bis zur Entscheidung des Fachbereichsrats können die Berichterstatter ihre Gutachten und Vorschläge noch ändern.
- (II) Haben beide Berichterstatter die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorgeschlagen, setzt der Dekan nach Rücksprache mit den Berichterstattern dem Doktoranden eine angemessene Frist zur Umarbeitung der Dissertation. Lässt der Doktorand die Frist ungenutzt verstreichen, ist die Dissertation abgelehnt. Vor Ablauf der Frist kann der Dekan dem Doktoranden auf Antrag einmal eine Fristverlängerung gewähren, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Legt der Doktorand innerhalb der Frist eine umgearbeitete Fassung vor, sind Zusatzgutachten von den Berichterstattern abzugeben. Ist das nicht möglich, bestellt der Dekan erforderliche andere Berichterstatter; § 10 gilt entsprechend.

In den Zusatzgutachten kann nur noch die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen werden. Haben beide Berichterstatter in ihren Zusatzgutachten die Annahme vorgeschlagen, so ist wie im Fall des Absatz I, 1 zu verfahren. Haben beide Berichterstatter in ihrem Zusatzgutachten die Ablehnung vorgeschlagen, so ist wie im Fall des Absatz III zu verfahren. Weichen die Zusatzgutachten im Vorschlag voneinander ab, so ist nach Absatz I, 2 zu verfahren, allerdings mit der Maßgabe, dass eine erneute Rückgabe zur Umarbeitung vom Fachbereichsrat nicht mehr beschlossen werden kann.

- (III) Haben beide Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen und wird nicht innerhalb der Auslagefrist von dem in § 10 genannten Personenkreis schriftlich Einspruch eingelegt, so ist die Dissertation abgelehnt.
- (IV) In allen anderen Fällen ist wie in Absatz I, 2 zu verfahren.

§ 14  
Umarbeitung der Dissertation  
und Auflagen

(I) Bedarf eine Dissertation vor ihrer Annahme noch einer Umarbeitung, so ist gemäß § 13 Abs. II zu verfahren.

(II) Die Dissertation kann mit einer bestimmten Note auch unter dem Vorbehalt zur Annahme vorgeschlagen werden, dass der Doktorand innerhalb der Einreichungsfrist (§ 24 Abs. I) bestimmte Auflagen erfüllt. Diese sind dem Doktoranden nach der mündlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen.

#### § 15 Ablehnung der Dissertation

(I) Ist die Dissertation nach § 13 nicht angenommen, so ist die Prüfung nicht bestanden. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit dem Gutachten bei den Akten des Fachbereichs. Der Dekan teilt die Ablehnung der Dissertation dem Doktoranden schriftlich mit.

(II) Die eingezahlte Promotionsgebühr wird nicht erstattet.

### **IV. Mündliche Prüfung**

#### § 16 Prüfungsausschuss

(I) Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt der Dekan unter Berücksichtigung der Auslegungsfrist (§ 12) die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

(II) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Professoren oder Privatdozenten. Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen hauptamtliche Professoren sein. Die Mitglieder werden unter Berücksichtigung der von dem Doktoranden getroffenen Fächerwahl bestimmt. Dem Prüfungsausschuss muss einer der Berichterstatter, in der Regel der Erstberichterstatter, angehören. Mitglieder anderer Fachbereiche oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen können ihm angehören; jedoch müssen mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses dem Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften angehören.

(III) Den Vorsitz führt der Dekan, der Prodekan oder ein vom Dekan bestimmter hauptamtlicher Professor.

(IV) Der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses einen Termin für die mündliche Prüfung. Der Doktorand wird zu dem vereinbarten Termin schriftlich gegen Empfangsbestätigung geladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; auf die Einhaltung der Ladungsfrist kann der Doktorand schriftlich verzichten. In der Ladung sind dem Doktoranden die von den Berichterstattern gegebenen Noten für die Dissertation und die Mitglieder des Prüfungsausschusses bekannt zugeben.

#### § 17 Endnote der Dissertation

(I) Der Prüfungsausschuss setzt vor Beginn der mündlichen Prüfung aus den Beurteilungen der Berichterstatter die Endnote für die Dissertation fest.

(II) Die Endnote für die Dissertation ist dem Doktoranden unmittelbar vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

§ 18  
Durchführung der mündlichen Prüfung

- (I) Die mündliche Prüfung erfolgt in der Form wissenschaftlicher Gespräche.
- (II)
  - 1. Ein Berichterstatter (bei Anwesenheit der Erstberichterstatter der Dissertation) führt mit dem Doktoranden ein wissenschaftliches Gespräch, das sich auf Probleme aus dem Prüfungsfach bezieht, dem die Dissertation zuzuordnen ist. Die Probleme müssen mit dem Thema der Dissertation in Zusammenhang stehen.
  - 2. Das wissenschaftliche Gespräch, das der zweite Prüfer mit dem Doktoranden führt, hat sich auf Probleme aus einem der in § 19 Abs. 1 genannten drei Prüfungsfächer zu beziehen. Der Doktorand kann das Fach auswählen. Sofern das Fach in dem Fachbereich durch mindestens zwei Professoren vertreten ist, kann es auch das Fach sein, dem die Dissertation zuzuordnen ist. Der Prüfer legt nach Rücksprache mit dem Doktoranden zwei Teilgebiete aus dem ausgewählten Fach fest, die im Schwerpunkt Gegenstand des wissenschaftlichen Gesprächs sind. Die beiden Teilgebiete dürfen sich weder auf das Thema der Dissertation noch auf das Wahlfach gemäß **Absatz (?)** II, 3 beziehen.
  - 3. Der dritte Prüfer führt mit dem Doktoranden ein Gespräch über Probleme eines Wahlfaches, das weder mit dem Thema der Dissertation noch mit den nach Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Teilgebieten in Zusammenhang steht. Wurde der Doktorand gemäß § 4 Abs. 3 ohne Bestehen einer Diplom- oder Staatsprüfung auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften zur Promotion zugelassen, muss er ein volkswirtschaftliches oder betriebswirtschaftliches Wahlfach benennen.
- (III) Der Doktorand wird in jedem Fach bis zu einer halben Stunde geprüft.
- (IV) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen während der ganzen Prüfung zugegen sein; mindestens zwei Mitglieder müssen gleichzeitig anwesend sein.
- (V) Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen.

§ 19  
Prüfungsfächer

- (1) Prüfungsfächer sind die wirtschaftswissenschaftlichen Fächer
  - 1. Volkswirtschaftslehre,
  - 2. Betriebswirtschaftslehre,
  - 3. Wirtschaftspädagogik.
- (2) Über zulässige Wahlfächer entscheidet auf Antrag der Fachbereichsrat. Dieser entscheidet auch in den Fällen, in denen eine Abgrenzung von Wahlfächern erforderlich ist. Die zugelassenen Wahlfächer werden jeweils vom Dekan des Fachbereichs durch Aushang bekannt gemacht.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung eines Gebietes als Wahlfach ist, dass es angemessen breit und an der Johannes Gutenberg-Universität hinreichend vertreten ist. Das Wahlfach muss den Fächern gemäß § 19 Abs. 1 entnommen sein oder in einem sinnvollen Zusammenhang zu diesen Fächern stehen.

§ 20  
Bewertung der mündlichen Prüfung

(I) Nach der Prüfung eines jeden Faches setzt der Prüfer die Note für dieses Fach fest. Es sind folgende Noten zu verwenden:

summa cum laude

magna cum laude

cum laude

rite

unzulänglich

(II) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. ein Fach mit "unzulänglich" bewertet wird und die Leistungen in einem anderen Fach nicht mit mindestens "cum laude" beurteilt werden;
2. mehrere Fächer mit "unzulänglich" bewertet werden.

(III) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelnoten eine Gesamtnote für die mündliche Prüfung fest.

#### § 21 Versäumnis

Erscheint der Doktorand zu dem für die mündliche Prüfung festgesetzten Zeitpunkt nicht, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann der Dekan das Versäumnis entschuldigen. In diesem Fall wird ein neuer Termin anberaumt. Die dann stattfindende Prüfung gilt nicht als Wiederholung.

#### § 22 Wiederholung

Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss legt fest, wann der Doktorand sich frühestens erneut melden kann. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zwei Jahre nach der ersten mündlichen Prüfung erfolgt sein.

### **V. Ergebnis der bestandenen Doktorprüfung**

#### § 23 Gesamtbewertung

(I) Aus der Endnote für die Dissertation und der Gesamtnote für die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuss die Gesamtbewertung festgesetzt. Dabei sind die Beurteilungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung als grundsätzlich gleichwertig zu behandeln. Für die Gesamtbewertung sind folgende Noten zu verwenden:

summa cum laude

magna cum laude

cum laude

rite

Die Gesamtbewertung wird im Doktordiplom vermerkt.

(II) Die Gesamtbewertung "summa cum laude" kann nur dann erteilt werden, wenn die Dissertation die Endnote "summa cum laude" erhalten hat.

## § 24 Veröffentlichung der Dissertation

(I) Hat der Doktorand die mündliche Prüfung bestanden, so hat er die Dissertation in der angenommenen Fassung auf seine Kosten drucken zu lassen und binnen eines Jahres nach der mündlichen Prüfung 150 Exemplare an den Fachbereich abzuliefern; dies gilt nicht im Falle des § 9 Abs. II Satz 1. Außerdem hat der Doktorand eine vom Erstgutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfange von möglichst nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Dies gilt auch im Falle des § 9 Abs. II Satz 1.

(II) Vor der Drucklegung der Dissertation hat der Doktorand die in den Gutachten der Berichterstatter enthaltenen Auflagen zu erfüllen; die betreffenden Berichterstatter haben die Druckreife der überarbeiteten Dissertation gegenüber dem Dekan schriftlich zu bestätigen.

Wird die Erfüllung der Auflagen von dem oder den betreffenden Berichterstattern nicht bestätigt, entscheidet der Fachbereichsrat unter Anhörung der Berichterstatter.

Der Doktorand kann mit schriftlicher Zustimmung sämtlicher Berichterstatter die Fassung der Dissertation ändern.

(III) Der Druck muss die Abhandlung als Dissertation des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz kennzeichnen, die Namen der Berichterstatter, das Datum der mündlichen Prüfung und einen Lebenslauf des Verfassers enthalten. Im übrigen hat die Gestaltung des Drucks nach dem Muster der Anlage zu erfolgen.

(IV) Der Dekan kann im Einvernehmen mit den Berichterstattern bei einer besonders umfangreichen Dissertation einen Teildruck gestatten, wenn der Teil eine selbständige wissenschaftliche Arbeit darstellt.

(V) An Stelle der gemäß Abs. I erforderlichen Vorlage von 150 gedruckten Exemplaren der Dissertation genügt auch die Ablieferung von

1. 20 Exemplaren der Dissertation, wenn sie in einem Verlag erscheint, der über den Druck von Dissertationen hinaus auch andere fachwissenschaftliche Werke verlegt, und die Auflage mindestens 250 Exemplare beträgt;
2. 6 Exemplare der Dissertation, wenn sie als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht wird.

Die Gestaltung des Drucks dieser Exemplare hat nach Maßgabe der Anlage zu erfolgen.

(VI) In den Fällen des § 9 Abs. II Satz 1 gilt Absatz V Satz 1 entsprechend.

(VII) Der Dekan kann auf Antrag des Doktoranden die Ablieferungsfrist um höchstens drei Jahre verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Versäumt der Doktorand die Frist, verliert er alle Rechte aus dem Promotionsverfahren.

(VIII) Eines der nach § 5 eingereichten Exemplare der Dissertation verbleibt bei den Akten des Fachbereichs.

## § 25 Vollzug der Promotion

(I) Hat der Doktorand die Erfordernisse des § 24 erfüllt, vollzieht der Dekan die Promotionsurkunde. Sie enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Als Datum der Promotion ist der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Die Urkunde ist vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Fachbereichs zu versehen.

(II) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.

(III) Auf Antrag des Doktoranden ist ihm auf seine Kosten als weitere Ausfertigung eine gedruckte Promotionsurkunde zu erteilen. Abs. I Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

(IV) Auf Antrag des Doktoranden ist ihm vom Dekan eine Bescheinigung über die Bewertung der Dissertation auszustellen.

(V) In den Fällen des § 24 Abs. V kann der Dekan die Promotionsurkunde gegen Vorlage des schriftlichen und rechtsverbindlichen Verlagsvertrages aushändigen, wenn der Doktorand zuvor in Höhe der geschätzten Kosten einer Drucklegung nach § 24 Abs. I zugunsten des Fachbereichs Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Stellung eines tauglichen Bürgen (§§ 232, 233, 239, 240 BGB) geleistet hat. Werden die in § 24 Abs. V vorgesehenen Exemplare innerhalb von drei Jahren seit Aushändigung der Promotionsurkunde abgeliefert oder reicht der Doktorand innerhalb von weiteren sechs Monaten 150 Dissertationsexemplare nach § 24 Abs. I und III nach, hat der Fachbereich die Sicherheitsleistung aufzugeben. Liefert der Doktorand die in Satz 2 genannten Exemplare nicht innerhalb der Fristen ab, veranlasst der Dekan mit Hilfe der Sicherheitsleistung die Drucklegung nach § 24 Abs. I.

## § 26 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(I) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Doktorand beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder dass die Voraussetzungen für die Entziehung des Doktorgrades (§ 27) vorliegen, können Promotionsleistungen vom Fachbereichsrat für ungültig erklärt werden.

(II) Vor der Beschlussfassung ist dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 27 Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades (Dr. rer. pol. und Dr. rer. pol. h. c.) richtet sich nach § 4 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juli 1939 (RGBl. I, S. 985; BGBl. III, 221 - 1) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 21. Juli 1939 (RGBl. I, S. 1326; BGBl. III, 221 - 1 - 1). Über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat. Vor der Beschlussfassung ist dem Inhaber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 28 Verfahren bei Entscheidungen

(I) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat zuständig, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(II) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen Zahl der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(III) Bei Entscheidungen des Fachbereichsrates in Promotionsangelegenheiten gemäß den §§ 13 und 32 Abs. II sind außer den Professoren und Privatdozenten nur diejenigen Mitglieder des Fachbereichsrates stimmberechtigt, die zur Führung eines Doktorgrades berechtigt sind.

(IV) Entscheidungen des Fachbereichsrates in Promotionsangelegenheiten bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag, wenn offen abgestimmt wird. Bei geheimer Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

(V) Entscheidungen des bei der Durchführung der mündlichen Prüfung tätigen Prüfungsausschusses bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(VI) Entscheidungen des Fachbereichsrats in Promotionsangelegenheiten sind, sofern sie den Bewerber beschweren, schriftlich zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

(VII) Über Widersprüche in Promotionsangelegenheiten entscheidet der Fachbereichsrat.

## § 29 Fristen

(I) Über den Antrag auf Zulassung zur Promotion ist binnen eines Monats nach Eingang des Zugangsgesuchs (§ 5) zu entscheiden.

In den Fällen der §§ 8 Abs. I und 13 soll in der nächstmöglichen Fachbereichsratssitzung entschieden werden.

(II) Die Gutachten der Berichterstatter sind in der Regel innerhalb von 6 Monaten abzugeben. Wird diese Frist um mehr als drei Monate überschritten, sind dem Bewerber die Gründe hierfür vom Dekan schriftlich mitzuteilen.

## § 30 Akteneinsicht

(I) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens erwirbt der Doktorand das Recht auf Einsicht in die gesamten Promotionsakten einschließlich der Gutachten und Stellungnahmen sowie in die der Begutachtung zugrundeliegenden Exemplare der Dissertation. Wird die Dissertation dem Doktorand zur Umarbeitung zurückgegeben, erwirbt er dieses Recht mit der Rückgabe.

(II) Die Akteneinsicht findet in den Räumen des Dekanats statt. Sie umfasst das Recht des Doktoranden, Abschriften zu fertigen oder auf seine Kosten Kopien durch das Dekanat herstellen zu lassen.

## § 31 Öffentlichkeit

(I) Alle Beratungen und Beschlussfassungen des Fachbereichsrats in Promotionsangelegenheiten finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.

Die Berichterstatter sowie diejenigen Professoren und Privatdozenten, die zu der Dissertation schriftlich Stellung genommen haben, sind mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt, wenn sie nicht dem Fachbereichsrat angehören.

(II) Bei der mündlichen Prüfung sind Studenten des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, die eine Staats- oder Hochschulprüfung gemäß § 4 bestanden haben, als Zuhörer zugelassen, sofern der Doktorand nicht widerspricht oder sich Unzuträglichkeiten ergeben. Die Benotung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Doktoranden sind nicht öffentlich.

### § 32 Ehrenpromotion

(I) Wegen hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, die für die wirtschaftlichen Staatswissenschaften bedeutsam sind, kann der akademische Grad eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. pol. h. c.) verliehen werden.

(II) Über die Verleihung entscheidet der Fachbereichsrat in zwei getrennten Abstimmungen:

1. Bei der ersten Abstimmung beschließt der Fachbereichsrat gemäß § 28 Abs. II bis IV.
2. Bei der zweiten Abstimmung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist binnen einer Frist von 14 Tagen über den Gegenstand erneut abzustimmen, wobei die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Professoren und Privatdozenten genügt, die dem Fachbereichsrat angehören. Bei der zweiten Einladung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen; § 28 Abs. II Satz 1 findet keine Anwendung.

Zwischen den Abstimmungen nach Nr. 1 und 2 muss mindestens ein Zeitraum von vierzehn Tagen liegen.

(III) Die Verleihung erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die Leistungen des Geehrten gewürdigt werden.

### § 33 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.

### § 34 Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung ist auf alle Verfahren anzuwenden, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens durch einen Zulassungsantrag eingeleitet werden. Auf Verfahren, die bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingeleitet werden, kann auf schriftlichen Antrag des Doktoranden die neue Ordnung angewendet werden.

Mainz, den 4. Oktober 1982

Der Dekan  
des Fachbereichs Rechts- und  
Wirtschaftswissenschaften

der  
Johannes Gutenberg-Universität  
Mainz  
Professor Dr. K a r g l

**Anlage**  
**zu § 24 der Promotionsordnung**

1. Für das erste Blatt der Dissertation ist folgender Mustertext zu verwenden:

**Vorderseite:**

Titel

.....  
.....

**Dissertation**

zur Erlangung des Grades  
eines Doktors der  
wirtschaftlichen Staatswissenschaften  
(Dr. rer. pol.)

des Fachbereichs Rechts- und  
Wirtschaftswissenschaften  
der

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vorgelegt von

(akademische Grade, Vor- und Zuname)

.....  
.....

(Dienstbezeichnung) in (Ort)

.....  
.....

(Jahr der mündlichen Prüfung)

.....  
.....

**Rückseite:**

Erstberichterstatter: Prof. Dr.

.....

Datum der Berichterstattung:

.....

Zweitberichterstatter: Prof. Dr.

.....

Datum der Berichterstattung:

.....

Tag der mündlichen Prüfung:

.....

2. Das letzte Blatt der Dissertation muss einen kurzgefassten Lebenslauf enthalten.
3. Der Druck der 150 Dissertationsexemplare kann im Buchdruck oder im Fotodruck erfolgen. Dabei ist zu beachten:
  - a) Die Dissertation soll broschiert sein.
  - b) Als Format ist DIN A 5 einzuhalten.
  - c) Es ist weißes Papier (nach Möglichkeit ohne Wasserzeichen) zu wählen.
  - d) Die Schrifttype muss auch in der verkleinerten Vervielfältigung gut lesbar sein (z. B. kleine Perlschrift).
  - e) Der kartonierte Einbanddeckel muss außen die gleichen Angaben tragen, wie sie der unter Nr. 1 dieser Anlage angegebene Mustertext für die Vorderseite vorschreibt.

Die Anordnung der Blätter innerhalb der Dissertation soll wie folgt geschehen:

- a) freies Vorsatzblatt,
  - b) Dissertations-Titelblatt (Vorder- und Rückseite siehe Nr. 1 dieser Anlage),
  - c) Inhaltsverzeichnis, Schrifttumsverzeichnis, Abkürzungen,
  - d) Text der Dissertation,
  - e) tabellarischer Lebenslauf,
  - f) Angabe der Druckfirma (auf der letzten Seite).
4. Erscheint die Dissertation in einer Zeitschrift, so ist sie in einer Fußnote als Dissertation des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu kennzeichnen. Aus den abzuliefernden Exemplaren (Sonderdrucke) müssen der Name der Zeitschrift, Jahrgang, Band, Erscheinungsjahr und Seitenzahlen hervorgehen.
  5. Erscheint die Dissertation im Buchhandel als selbständige Veröffentlichung oder in einer Schriftenreihe, so müssen die abzuliefernden Exemplare ein Dissertationstitelblatt tragen (Vorder- und Rückseite wie Nr. 1 dieser Anlage). Der Einbanddeckel trägt außen die gleichen Angaben wie die Dissertationstitelseite. Auf der Rückseite des Einbanddeckels oder des Titelblatts sind zusätzlich folgende Angaben erforderlich: Name der Schriftenreihe mit Bandbezeichnung, Verlag, Verlagsort, Erscheinungsjahr. Weicht der Wortlaut des Titels der Dissertation von dem des Verlagstitels ab, so ist auch dieser hier anzugeben.